

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drochtersen

Auf Grund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgende Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drochtersen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Dienst als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drochtersen wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Entschädigungen, Verdienstausfall und Auslagen nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung gezahlt.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für jeden angefangenen Monat voll gezahlt. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als zwei Monate nicht aus, so reduziert sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 25 v. H., Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die vertretende Person 75 v. H. der Aufwandsentschädigung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	monatlich 97,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	monatlich 33,00 €
c) Ortsbrandmeister	monatlich 46,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister	monatlich 23,00 €
e) Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	jährlich 120,00 €
f) Gemeindefunkbeauftragter	jährlich 120,00 €
g) Gemeindeatemschutzbeauftragter	jährlich 120,00 €
h) Gerätewartung Stützpunktwehr	monatlich 20,00 €
i) Gerätewartung Wehr mit Grundausstattung	monatlich 10,00 €
j) Jugendwarte der jeweiligen Jugendfeuerwehren	monatlich 23,00 €
k) stellv. Jugendwarte der jeweiligen Jugendfeuerwehren	monatlich 23,00 €

§ 3 Sonstige Entschädigungen

Für dienstlich notwendige und von der Gemeinde genehmigte Teilnahme an Feuerwehrlehrgängen oder sonstigen besonderen Ausbildungsveranstaltungen oder –seminaren werden folgende Entschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|---------|
| a) Bei ganz- oder mehrtägigen Veranstaltungen (sofern hierfür keine Freistellung durch den Arbeitgeber erfolgt ist) pro Tag | 60,00 € |
| d) Feuerwehrlehrgänge auf Kreisebene werden pro Lehrgang wie folgt vergütet: | |
| - Maschinistenlehrgang & Lehrgang „Gefährliche Stoffe“ | 70,00 € |
| - Atemschutzgeräteträgerlehrgang & Lehrgang „Strahlenschutz“ | 50,00 € |
| - Sprechfunkerlehrgang | 32,00 € |
| e) Für die Truppmannausbildung Teil 1 innerhalb der Gemeinde je teilgenommenen Unterrichtstermin | 1,00 € |

§ 4 Verdienstausschlag

Bei Einsätzen während der regulären Arbeitszeit (nicht bei Übungen) wird der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet. Der Verdienstausschlag wird auf höchstens 25,00 € je Stunde und 200,00 € pro Tag begrenzt. In besonderen Fällen kann der Nachweis durch ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme entstanden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 5 Fälligkeit und Abrechnung

Die nach § 2 monatlichen Aufwandsentschädigungen werden nachträglich und die jährlichen im Voraus gezahlt.

Die sonstigen Entschädigungen nach § 3 dieser Satzung werden nach Beendigung der Lehrgänge bzw. Veranstaltungen auf Nachweis ausgezahlt.

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung, der sonstigen Entschädigungen und des Verdienstausschlages nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache des Trägers der Feuerwehr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Drochtersen, den 20.11.2008

Gemeinde Drochtersen



(Bösch)
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drochtersen

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds.GVBl. S. 576) in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom 20. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 21. Februar 2012 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drochtersen beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister	120,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	40,00 €
c) Ortsbrandmeister Stützpunktwehr	70,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister Stützpunktwehr	35,00 €
e) Ortsbrandmeister Wehr mit Grundausstattung	55,00 €
f) stellv. Ortsbrandmeister Wehr mit Grundausstattung	25,00 €
g) Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	12,00 €
h) Gemeindefunkbeauftragter	12,00 €
i) Gemeindeatemschutzbeauftragter	12,00 €
j) Gemeindebekleidungsbeauftragter	12,00 €
k) Gemeindeausbildungsbeauftragter	12,00 €
l) Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	12,00 €
l) Gerätewartung Stützpunktwehr	24,00 €
m) Gerätewartung Wehr mit Grundausstattung	12,00 €
n) Jugendwarte der jeweiligen Jugendfeuerwehren	28,00 €
o) stellv. Jugendwarte der jeweiligen Jugendfeuerwehren	28,00 €

§ 2

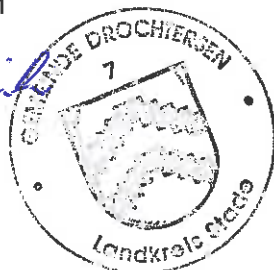
Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Drochtersen, den 22. Februar 2012

Gemeinde Drochtersen

Hans-Wilhelm Bösch

Hans-Wilhelm Bösch
Bürgermeister



2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drochtersen

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Gemeindebrandmeister	120,00 €
b)	stellv. Gemeindebrandmeister	80,00 €
c)	Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
d)	stellv. Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr	40,00 €
e)	Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	50,00 €
f)	stellv. Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	30,00 €
g)	Gemeindefunkbeauftragter	12,00 €
h)	Gemeindefunkbeauftragter	12,00 €
i)	Gemeindeatemschutzbeauftragter	12,00 €
j)	Gemeindebekleidungsbeauftragter	12,00 €
k)	Gemeindeausbildungsbeauftragter	12,00 €
l)	Gemeindefunkbeauftragter	12,00 €
m)	Gemeindepressewart	12,00 €
n)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 €
o)	stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	30,00 €
p)	Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
q)	stellv. Jugendfeuerwehrwart	20,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.07.2014 in Kraft.

Drochtersen, 19. Juni 2014

Gemeinde Drochtersen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Eckhoff

